

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit Postzustellungsurkunde
Fa. Südzucker AG
Werk Rain
z.Hd.v. Herrn Geschäftsführer
Donauwörther Straße 50

86641 Rain



Bearbeiter: Herr Willi Kupies

Zimmer: Haus C, Zi 263

Telefon: (0906) /74-184

Telefax: (0906) /74-43-184

E-Mail: willi.kupies@Ira-donau-ries.de

Unser Zeichen: FB 41.9-U; Az.:824-9/0

Datum: 27.06.2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker durch die Errichtung eines Gebäudes für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat auf dem Grundstück, FI.- Nr. 2412 der Gemarkung Rain, Donauwörther Straße 50, durch die Fa. Südzucker AG, Werk Rain, 86641 Rain

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Ihren Antrag vom 26.01.2016 hin folgenden

#### **BESCHEID:**

I. Der Firma Südzucker AG wird gemäß § 16 BlmSchG und Ziffer 7.24.1 G E des Anhanges der 4. BlmSchV die Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker durch die Errichtung eines Gebäudes für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat auf dem Grundstück Fl.- Nr. 2412 der Gemarkung Rain nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 27.06.2016 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheids genannten Auflagen erteilt.

Pflegstraße 2 - 86609 Donauwörth Internet: <a href="www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> Telefon: (0906) 74-0 Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Donauwörth BIC: BYLADEM1DON IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00
Sparkasse Nördlingen BIC: BYLADEM1NLG IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG BIC GENODEF1DON

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG BIC: GENODEF1NOE

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

# II. 1. Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Firma betreibt im Gemeindegebiet von Rain auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2412 der Gemarkung Rain eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Zuckerfabrik).

Das Werksgelände befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Rain, nördlich der Bahnlinie Donauwörth – Neuburg a. d. Donau auf einer Höhenlage von 401 m über Normalnull in einem ebenen Gelände.

Die nächstgelegene Wohnbebauung schließt sich unmittelbar südlich der Werksgrenze und der Bahnlinie an. Im Norden wird die Wohnbebauung von Feldheim durch die B16 und einem Grünstreifen mit Baumgruppe vom Anlagengrundstück getrennt. Im Osten des Werksgeländes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in weiterer Entfernung eine Kläranlage. In westlicher Richtung grenzen die Stapelteiche der Zuckerfabrik an.

Die Firma hat nun die Änderung der Anlage zur Durchführung folgender Maßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines Gebäudes für die Gelierzuckerkonzentratherstellung.

Mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.03.2016, FB 41.9-U; Az.:824-9/0 wurde bereits der vorzeitige Beginn für die Vornahme von Erdarbeiten, die Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Errichtung von Leitungsgräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigt.

Das Konzentrat ist ein Zwischenprodukt, welches für die Herstellung des verkaufsfertigen Gelierzuckers als Mischkomponente benötigt wird.

Das Gelierzuckerkonzentrat besteht aus den vier Komponenten **Zucker**, **Pektin**, **Zitronensäure und Sorbinsäure**.

Die Gelierzuckerkonzentrat-Anlage ist auf eine Verarbeitungsmenge von **1.300 kg/h** ausgelegt.

Bei der aktuell geplanten Betriebsweise (24 h bzw. 3-Schichtbetrieb; ganzjährige Produktion), entspricht dies einer *maximalen Tagesmenge von 31,2 t/d.* Die jährlich erzeugte Menge an Gelierzuckerkonzentrat wird mit *2.080 t/a* angegeben.

# Anlagenhauptbestandteile:

- Gesamtgebläse-Einheit
- Big-Bag-Vorratsbehälter für Sorbinsäure, Zitronensäure, Pektin (Zucker wird aus Bestandsbunker entnommen)
- Prozessvorlagebehälter mit Dosierwaagen für Zucker und Pektin
- Mischer (Anlagenleistung ca. 2,2 m³/h)
- Hosokawa Alpine "Mahlanlage 630 UPZ, Zucker-/Pektin-Gemisch"
- Prozessvorlagebehälter mit Dosierwaagen für Zucker-Pektin-Mischung, Sorbinsäure, Zitronensäure
- Mischer (Anlagenleistung ca. 2,8 m³/h)
- Prozessbehälter für Gelierzuckerkonzentrat-Fertigmischung
- Big-Bag Abfülleinrichtung für Fertigmischung.

Die beantragte Betriebserweiterung für die Aufstellung der Gelierzuckerkonzentrat-Anlage erfolgt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf Fl.-Nr. 2412. Hierfür werden die bestehenden Gebäudeteile "Sicht, Versand, Verpackung (SVV)" und "Versandhalle" nach Osten hin erweitert.

# 2. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- 1. Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG
- 2. Umgebung und Standort der Anlage:
  - Allgemeine Beschreibung
  - aktuelle Übersichtspläne M 1 : 25.000 + 1 : 5.000
  - Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1 : 40.000
  - Aktuelle Luftbilder M 1 : 25.000 + M 1 . 5.000
  - Auszug aus dem Katasterwerk M 1 : 1.000 + 1 : 5.000
- 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4. Unterlagen zur Luftreinhaltung
- 5. Unterlagen zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (Lärmemissionen, Verkehrslärm, Schallschutzmaßnahmen)
- 6. Angaben zur Anlagensicherheit
- 7. Angaben zur Abfallentsorgung
- 8. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
- 9. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
  - Bauantrag
  - Brandschutznachweis
  - Nachweis Standsicherheit
- 11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 12. Angaben zum Gewässerschutz
  - Allgemeiner Gewässerschutz
  - Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 4 von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung Entwässerungsplanung, wassergefährdende Stoffe mit Dachentwässerung
- 13. Naturschutz, UVPG

# III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

# A) Auflagen zum Lärmschutz:

- 1. Der Halleninnenpegel des Gebäudes der Anlage zur Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat darf 80 dB(A) nicht überschreiten.
- 2. Zu- und Abluftöffnungen sind mit Schalldämpfern bzw. Schalldämmkulissen auszurüsten, so dass ein Schallleistungspegel von jeweils 70 dB(A) eingehalten werden kann.
- 3. Die Außenbauteile des Gebäudes der Gelierzuckerkonzentrat-Anlage sind fugendicht miteinander zu verbinden und baulich so auszuführen, dass die folgenden Bauschalldämmmaße eingehalten werden:

Bauteil	R′w
Außenwände des Gelierzuckerkonzentrat-	57 dB
Gebäudes	
Dach des Gelierzuckerkonzentrat-Gebäudes	54 dB
Außenwand und Dach der Big-Bag Erweiterung	25 dB
Fensterbänder	29 dB
Außentüren	37 dB

- 4. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von Luft abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- Türen, Tore und Fenster sind geschlossen zu halten und dürfen nur dann geöffnet werden, wenn dies vom betriebstechnischen Ablauf (z.B. zum Durchgehen oder fahren) her unumgänglich ist.
- 6. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Gelierzuckerkonzentrat-Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der in Auflagen III. A) 1 und III. A) 2 genannten Schallleistungspegel bzw. Halleninnenpegel durch Schallpegelmessungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zu Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

# B) Auflagen der Luftreinhaltung

7. In der gereinigten Abluft der Mahlanlage zur Gelierzuckerherstellung darf folgende Massenkonzentration bzw. folgender Massenstrom an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub: 20 mg/m³ oder 0,20 kg/h.

Der Grenzwert für Staub bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa).

- 8. Die gereinigte Abluft ist in einen Schornstein mit einer Höhe von mind. 25,4 m über Erdgleiche entsprechend 3 m über Dach senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.
- 9. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, sowie anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren, ist die Einhaltung der unter Auflage 7. genannten Emissionsbegrenzung durch Messung nachzuweisen. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BlmSchG bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessung ist Folgendes zu berücksichtigen:

 a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2002), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft 2002) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2002) durchzuführen.

Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1 (derzeitige Ausgabe April 1992), Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen, und der DIN EN 15259 sind zu beachten.

b) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen.

Der Messbericht muss den Anforderungen der VDI-Richtlinie 4220 und dem Musteremissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) von 2009 entsprechen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

### C) Auflagen aus dem Abfallrecht:

10. Anfallende Abfälle sind zu verwerten. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, so sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

### D) Auflagen des Arbeitsschutzes – Sicherheitstechnik - Betriebssicherheitsrecht:

11. Eine Abnahme-Prüfbescheinigung zum Staubexplosionsschutz für die Gelierzuckerkonzentrationsanlage ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde sowie der Regierung von Schwaben – GAA -, Augsburg vorzulegen.

#### 12. Hinweise:

- a) Vor der ersten Inbetriebnahme und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen sind Anlagen in explosionsgefährdenden Bereichen nach § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- b) Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- c) Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- d) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung GefStoffV).

# E) <u>Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:</u>

Die Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen und Anordnungen gelten weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden.

# IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- 1. innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.988,00 € festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf 305,00 €.

# <u>Gründe:</u>

I.

Die Firma Südzucker AG, Donauwörther Straße 50, 86641 Rain beantragte am 26.01.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker durch die Errichtung eines Gebäudes für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain.

Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat die Firma des Weiteren die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8a BlmSchG für folgende Baumaßnahmen beantragt:

- Erdarbeiten, Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Leitungsgräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Genehmigung gem. § 8a BlmSchG (vorzeitiger Beginn) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.03.2016 erteilt.

II.

- Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1 Abs. 1c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung- örtlich zuständig.
- 2. Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch die Errichtung eines Gebäudes für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 7.24.1 G E. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BlmSchG). Die Unbedenklichkeit wurde auch von den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange bestätigt. Das vorgesehene Gebäude wird an ein bestehendes Gebäude errichtet und nimmt einen untergeordneten Teil des Gesamtbauwerkskomplexes der Fa. Südzucker AG, Rain ein. Durch die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat ist nicht mit einer Erhöhung der Herstellung bzw. Verarbeitung von Zucker zu rechnen. Die geplante Anlage wird lediglich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen von 15 LKW-Fahrten pro Jahr führen.

# Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- die Untere Baubehörde (Bauamt) im Landratsamt Donau-Ries
- die Umweltschutzingenieurin im Landratsamt Donau-Ries
- die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries
- der Fachbereich 31 (Humanmedizin) im Landratsamt Donau-Ries
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- die Stadt Rain
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries und
- der Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen war die Festsetzung der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG erforderlich. Die Festsetzung sämtlicher Auflagen erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

3. Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist nach den im § 34 Abs. 1 BauGB aufgeführten Prüfungspunkten bauplanungsrechtlich zulässig.

Die für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BlmSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsauflagen enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

# 4. <u>Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 15.02.1973</u>:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 in der Gemarkung Rain erfolgt ferner innerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes Nördlingen-Donauwörth vom 15.02.1973 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.1973 des Landkreises, letztmals geändert mit Verordnung vom 07.07.1983 des Landkreises Donau-Ries, veröffentlicht im Amtsblatt 19 vom 11.08.1983 festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Dieser Verordnung nach sind Maßnahmen verboten, nämlich

- nach § 2 (1) 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, im gesamten Schutzgebiet,
- nach § 2 (1) 3.9 die Errichtung und der Betrieb von Leitungen für wasserführende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2
   WHG im gesamten Schutzgebiet,
- nach § 2 (1) 4.2 die Durchführung von Bohrungen im gesamten Schutzgebiet sowie
- nach § 2 (1) 5.1 die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g As. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden im gesamten Schutzgebiet.

Nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt von dem Verbot des § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen. Die nachfolgenden Punkte waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht von Relevanz:

- die Errichtung der Anlage als Anbau an ein bestehendes Gebäude auf einer bereits versiegelten Fläche im Gesamtumfang von 280 m²,
- die Verlegung von Schmutzwasserleitungen von dem benachbarten Bestandsgebäude, welche das anfallende Schmutzwasser dem bestehenden Schmutzwasserkanal zuführen,
- Die Lagerung bzw. Verwendung von Zitronensäure und Sorbinsäure (WGK 1), welche für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat notwendig sind und
- die Durchführung von Bohrungen/Sondierungen/Schürfen.

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung "Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, konnte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung wird nach § 13 BImSchG (entgegen wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes) in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert und war daher nicht gesondert auszusprechen.

Die für die Ausnahmegenehmigung von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen und für notwendig erachteten Auflagen wurden bereits mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.03.2016, Abschnitt III., Buchstabe B, Ziffern Nr. 3. bis 46. (Genehmigung gem. § 8a BImSchG) festgesetzt.

5. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. die Errichtung des Gebäudes für die Herstellung von Gelierzuckerkonzentrat auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain war eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 3 c Abs. 1 i. V. m. Ziffer Nr. 07.25, Spalte 2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem UVPG war deshalb nicht erforderlich. Entsprechend § 3 a Satz 2 des UVPG wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 10.03.2016 des Landkreises Donau-Ries das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG öffentlich bekannt gegeben.

#### 6. Kosten

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 10 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in der aktuellen Fassung. Als Gesamtbetrag (Gebühren und Auslagen) ergeben sich <u>Kosten in Höhe von 19.223,00 €.</u>

#### Festsetzen der Gebühren:

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 3.000.000,00 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **11.250** €. Diesem Betrag hinzuzurechnen sind 3 ‰ der 2.500.000 € übersteigenden Kosten; es ergeben sich zusätzlich Kosten in Höhe von **1.500** € (500.000 € \* 3‰).

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr. Nach den Baukostenrichtsätzen für die Gebührenerhebung ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Gebühr in Höhe von 6.000 € (2 %o Bauplanungsrecht). Somit erhöht sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr um 4.500 € (6.000 € x 75 %).

Da die Anlage im festgesetzten Wasserschutzgebiet "Fränkischer Wirtschaftsraum" errichtet wird, ist eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.IV.0/1.37 des Kostenverzeichnisses. Demnach ist für der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von einem Verbot einer Wasserschutzverordnung ein Gebührenrahmen von 25 € bis 5.000 € vorgesehen. Bei der Ermittlung der Gebühr ist gemäß Art. 6 Abs. 2 KG auch der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen zu berücksichtigen. Es wird eine fiktive Gebühr in Höhe von 300 € festgesetzt, da die Amtshandlung und der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand sich im oberen Bereich des Gebührenrahmen befindet und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit dies auch gerechtfertigt ist. Von der festgesetzten fiktiven Gebühr in Höhe von 300 € sind 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind 225,00 €, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch das Personal der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht -, Augsburg erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Stellungnahme bzw. dem verursachten Verwaltungsaufwandes in Höhe von **243,00 Euro** zu erhöhen (Kostenmitteilung vom 23.02.2016).

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V. mit Nr.8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries sowie des umwelttechnischen Personals hinsichtlich des Prüffeldes Luftreinhaltung und Lärmschutz als Sachverständigen erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mindestens um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung von 400,00 €.

Für die Beteiligung des umwelttechnischen Personals für das Prüffeld Luftreinhaltung und Lärmschutz wurde ein Betrag je Prüffeld in Höhe von je von 400 €, somit insgesamt von 800 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr beträgt somit insgesamt 18.918,00 €.

#### Festsetzen der Auslagen:

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon, u. Ä. **20,00 €** angefallen.

Für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind **285,00** € an Auslagen angefallen.

Die Auslagen betragen somit derzeit insgesamt 305,00 €.

# RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen Oberregierungsrat

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) – gesonderte Post –

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger